
Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **14. Dezember 2023**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
GRⁱⁿ **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA
GRⁱⁿ **BISTER** Sigrid als Ersatz für VM. **NAGELER** Johann
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für VM. **LINDER** Alexander, Ing.
VM. **OSCHOUNIG** Christian
GR. **STÖFLER** Daniel, Mag. als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz
GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie
GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **TANZER** Gerhard
GR. **EGGER** Jörg
GR. **GRÜNER** Reinhard als Ersatz für GR. **RAINER** Andreas Martin
GR. **MILLONIG** Karl
GR. **MIKL** Karl
GR. **SAMONIG** Mario
GR. **MIKL** Mariano
GRⁱⁿ **EGGER** Bettina als Ersatz für GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz
GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GR. **HERNLER** Helmut, Ing.
GR. **OITZINGER** Moritz, Bakk. BEd als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, MSc
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA
GR. **PUTZL** Sandro
GR. **ARNEITZ** Thomas
GR. **DEUTSCHMANN** Harald
GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a
GR. **LESJAK** Martin als Ersatz für GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA,
VM. **NAGELER** Johann,
VM. **LINDER** Alexander, Ing.,
GR. **KOFLER** Franz,
GR. **TANZER** Gerhard,

GR. **RAINER** Andreas Martin,
GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz,
GR. **HERNLER** Helmut, Ing.,
GR. **SMOLE** Klaus, MSc,
GR. **PIRKER** Nicolas und
GR. **RESSMANN** Markus, Mag., alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

URSCHITZ Alexandra, Amtsleiter-Stellvertreterin
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter
Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

Schriftführerin:

TAUPE Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass Herr **LESJAK** Martin nicht angelobt ist. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich für die Angelobung von ihren Sitzplätzen zu erheben.

Die Amtsleiter-Stellvertreterin Alexandra **Urschitz** verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

Martin **LESJAK** spricht mit den Worten "Ich gelobe" das Gelöbnis aus und bekräftigt dies mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Danach stellt der **Vorsitzende** fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters - entfallen

Verlauf der Sitzung

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Änderung des Berichterstatters bei den TOP 3), 4), 15) und 16) von GR. Gerhard TANZER auf GR. Karl MIKL;

Änderung des Berichterstatters bei TOP 12) von VM. Johann NAGELER auf Bgm. Christian POGLITSCH;

Änderung des Berichterstatters bei TOP 14) von GR. Ing. Helmut HERNLER auf GRⁱⁿ Janine WIEGELE, BA;

Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE - entfällt

Berichte des Bürgermeisters - **entfallen**

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

REFERAT I:

2. Kontrollausschussbericht vom 9. November 2023.

Berichterstatter: GR. Harald DEUTSCHMANN

3. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024.

Berichterstatter: GR. Gerhard ~~TANZER~~ GR. Karl MIKL

4. Voranschlag 2024

a) Voranschlagsverordnung 2024

b) mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028

c) Festsetzung der Tarife für den Wirtschaftshof und Fuhrpark.

Berichterstatter: GR. Gerhard ~~TANZER~~ GR. Karl MIKL

5. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung "Prekarium" mit der Wassergenossenschaft Mallestig.

Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH

REFERAT II:

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

a) Ordnungs-Nr.: 09/22 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 693/11, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 868 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten;

b) Ordnungs-Nr.: 23/22 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 800 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;

c) Ordnungs-Nr.: 06/23 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 421/5, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 350 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;

Berichterstatter: GR. Jörg EGGER

7. Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur "Point of Presence" mit der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK).

Berichterstatter: GR. Jörg EGGER

8. Verkauf der öffentlichen Parz. 2217/2, KG 75305 Ferlach.

Berichterstatter: GR. Jörg EGGER

9. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 1608/9, 1608/10 und 1608/21, alle KG 75305 Ferlach.

Berichterstatter: GR. Jörg EGGER

10. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) A07-2023 und

b) A08-2023.

Berichterstatter: GR. Jörg EGGER

REFERAT V:

11. Grundsatzbeschluss über die Sanierung des Sportplatzes der DSG-Ledenitzen.

Berichterstatter: VM. Christian **OSCHOUNIG**

REFERAT VI:

12. Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: ~~VM. Johann~~ **NAGELER** Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT VII:

13. Beitritt zur neu zu gründenden KEM - Dreiländereck.

Berichterstatterin: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

14. Umsetzung der EU-Richtlinie zur Renovierungsverpflichtung öffentlicher Gebäude.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER** GRⁱⁿ Janine **WIEGELE**, BA

VERTRAULICH:

15. Aufnahme eines Bautechnikers.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER** GR. Karl **MIKL**

16. Personalmaßnahmen per 01.01.2024.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER** GR. Karl **MIKL**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2024 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER und VM. Christian OSCHOUNIG bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 9. November 2023:

GR. Harald D e u t s c h m a n n berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **Donnerstag**, dem **9. November 2023** eine Sitzung betreffend "Kassaprüfung" und "Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung von Bundesförderungen - Kommunales Investitionsprogramm 2020" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 9. November 2023 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses über die am Donnerstag, dem 9. November 2023 durchgeführten Überprüfungen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift, e i n s t i m m i g zur Kenntnis.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024:

GR. Karl M i k l bringt den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Voranschlag 2024

a) Voranschlagsverordnung 2024

b) mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028

c) Festsetzung der Tarife für den Wirtschaftshof und Fuhrpark:

GR. Karl Mikl bringt

zu a) -

die Verordnung über den Voranschlag 2024 den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich wie folgt zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 14. Dezember 2023, Zl.:
000-8/2023-re, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 24.994.900,00
Aufwendungen:	€ 26.663.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 1.668.300,00
--	------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 25.910.900,00
Auszahlungen:	€ 29.442.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 3.531.100,00
---	------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro)

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **V o r s i t z e n d e** bringt ein kurzes Statement zur Erstellung des Voranschlages und führt weiters aus, dass der Voranschlag von der Abt. 3 am 29.11.2023 vor Ort begutachtet wurde. Der Entwurf ergab keine Beanstandungen. Einige Budgetpositionen wurden im Bereich der Pflichtausgaben angepasst.

Abgang Krankenanstalten: Umlagewert aktualisiert 1.965.200 Euro

Kostenbeitrag Schulsozialarbeit (NEU): 12.600 Euro

Schulgemeindeverband: Umlagewert angepasst auf 533.600 Euro

Finanzzuweisung gem. § 24 FAG - 46.800 Euro (Einnahme)

Ergebnisvoranschlag

Das voraussichtliche Nettoergebnis beläuft sich auf minus 1.668.300,00 Euro.

Finanzierungsvoranschlag

Im Finanzierungshaushalt beläuft sich der Saldo 1 auf minus 783.600,00. Insgesamt ist von einem Liquiditätsrückgang von rund 3,5 Millionen Euro auszugehen.

Personal

Die Anpassung der Gehälter schlägt sich mit einer prozentuellen Erhöhung von rd. 9,1 % nieder. Der Personalaufwand liegt 2024 bei 5,1 Mio. Euro.

Umlagen und Ertragsanteile

Die zu erwartenden Ertragsanteile belaufen sich auf rd. 10,5 Mio. Die Landesumlage beträgt € 778.000 Euro.

Die vom Land mitgeteilten Umlagen ergeben in Summe € 9.378.900,00 - um rd. 1,6 Mio. Euro mehr als 2023.

Beitrag Pensionsfonds, Bürgermeister 01	€ 44.100,00	€ 40.600,00
Beitrag Gemeindeservicezentrum	€ 10.400,00	€ 9.500,00
Kostensersatz CNC-Behördennetzwerk	€ 3.600,00	€ 4.100,00
Beitrag Pensionsfonds, Mitarbeiter 01	€ 931.000,00	€ 848.300,00
Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie 01	€ 2.600,00	€ 2.600,00
Transfer an Land, sonderpädagog. Zentrum 03	€ 1.000,00	€ 1.600,00
Kostenbeitrag Schulsozialarbeit	€ 12.600,00	
Beitrag Kärntner Bildungsbaufonds 03	€ 172.000,00	€ 165.400,00
Transfer an Land, Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen 03	€ 42.400,00	€ 46.500,00
Transfer an Land, Kostenanteil Kindertagesstätten 03	€ 412.200,00	€ 291.100,00
Schulassistenz und Inklusion	€ 28.100,00	€ 23.100,00
Kostenanteile K-MSG, K-ChG, K-KJHG	€ 4.020.700,00	€ 3.292.400,00
Umlage Sozialhilfeverband	€ 116.700,00	
Transfer an Land, Rettungsbeitrag 01	€ 134.300,00	€ 109.900,00
Transfer an Land, Abgangsdeckung Krankenanstalten 04	€ 1.965.200,00	€ 1.601.500,00
Beitrag Verkehrsverbund 01	€ 170.400,00	€ 163.100,00
Landesumlage	€ 778.000,00	€ 750.900,00
Umlage Schulgemeinerverband	€ 533.600,00	€ 451.900,00
	€ 9.378.900,00	€ 7.802.500,00
Ertragsanteile	€ 10.468.500,00	€ 9.959.300,00

Die Umlagenbelastung in Bezug auf die Ertragsanteile beläuft sich auf 89,59 %!

Bedarfszuweisungen

Der BZ-Grundrahmen 2024 beläuft sich auf € 466.000,00 und kommt es 2024 zu Neuerungen. BZ innerhalb des Rahmens stellen nunmehr Eigenmittel dar und dürfen nicht mehr passiviert werden, respektive findet man die BZ iR. nur mehr in der operativen Gebarung. Zweckgebunden sind 2024 Mittel für den KiGa Ledenitzen TEUR 27,5 (Miete HEG), TEUR 10 für die Burgarena (läuft 2024 aus) und BZ für die Tilgung des Darlehens für die Sanierung der VS Ledenitzen (TEUR 171,8). Die restlichen BZ in Höhe von EUR 256.700,00 wurde am Ansatz 9400 veranschlagt und dienen als Liquiditätsstütze.

Darlehen

Die Wohnbauförderungsdarlehen der Wohnhäuser werden sich im Jahr 2024 um rd. 73 tausend Euro, auf rd. TEUR 258,7 verringern.

Gesamtschuldenstand: 3.074.100,00 (2023 - 3.356.400,00 EUR)

Zahlungsmittelreserven

Die Zahlungsmittelreserven werden sich per 31.12.2024 auf rd. 2,3 Mio. EUR belaufen.

freiwillige Leistungen

Die Aktion "*Gratis-Skikarten*" mit einem Betrag von € 40.000,00 kann auch 2024 durchgeführt werden. Förderungen an Vereine wurden, soweit es der finanzielle Spielraum zugelassen hat, veranschlagt. Etwaige Aufstockungen wären im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

ausschließliche Gemeindeabgaben und Gebühren

Die Einnahmen am Ansatz 9200 sind mit EUR 4,12 Mio. veranschlagt. KommSt mit 2,47 Mio.

Gebührenhaushalte sind gesund bis auf Kanal. Erhöhung der Kanalgebühren auch durch Abt. 3 gefordert.

Investitionen

Große Investitionen sind im VA fast keine geplant.

Veranschlagt wurde der Umbau der FF Faak. Der Ankauf des Fhgz für die FF Gödersdorf und die Fertigstellung der VS Ledenitzen.

Nach eingehender Beratung und Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

zu b) -

den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028 den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 4 : 3 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

zu c) -

die Stunden- und Kilometersätze für den Wirtschaftshof und den Fuhrpark für das Jahr 2024, welche jährlich neu kalkuliert werden, den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

Bezeichnung	Tarif	Einheit
Stundensatz Wirtschaftshof-Mitarbeiter	€ 49,72	Stunde
Steyr Profi CVT	€ 29,73	Stunde
Unimog 1600	€ 8,03	Kilometer
Traktor Steyr C	€ 39,36	Stunde
Traktor Steyr A	€ 41,18	Stunde
Traktor Steyr B	€ 41,18	Stunde
Radlader	€ 51,11	Stunde
Holder	€ 69,01	Stunde
Hakro Citymaster 1600	€ 32,65	Stunde
VW Pritsche TDI	€ 1,24	Kilometer
Renault Master	€ 2,28	Kilometer
E-Pritsche ASZ	€ 1,97	Kilometer
VW Amarok	€ 1,17	Kilometer
VW Kipper 1	€ 1,73	Kilometer
VW Kipper 2	€ 1,73	Kilometer
VW Transporter 1	€ 1,75	Kilometer
VW Transporter 2	€ 2,04	Kilometer
Daccia Dokker	€ 1,82	Kilometer
Renault Traffic	€ 1,91	Kilometer
LKW Scania	€ 46,73	Stunde

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Nach eingehender Beratung und Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung der Tarife für den Wirtschaftshof und den Fuhrpark, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung "Prekarium" mit der Wassergenossenschaft Mallestig:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Laufe des Jahres 2023 die Wassergenossenschaft Mallestig beantragt hat, den nordwestlichen Teil des Gst. 530/4, KG 75428 Mallestig (Gesamtausmaß 15 m²), zu pachten. Dieser Bereich der Parzelle wird schon seit mehreren Jahren von der WG Mallestig für die Wasserversorgung der Ortschaft Finkenstein in Anspruch genommen. Nach genauer Prüfung des Antrages hat sich herausgestellt, dass ein Prekarium für diesen Antrag vollkommen ausreicht. Das Prekarium ist eine Form des Vertrages, bei dem ein Grundstück oder eine Sache kostenlos oder gegen eine symbolische Gebühr zur Nutzung überlassen wird, ohne dass ein Mietrecht entsteht. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die WG Mallestig das Grundstück für die Wasserversorgung nutzen darf, ohne dafür Miete zu zahlen. Die Nutzungsdauer beginnt mit 01.01.2024 und soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Die Nutzungsvereinbarung wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung "Präkarium" mit der Wassergenossenschaft Mallestig, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

- a) Ordnungs-Nr.: 09/22 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 693/11, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 868 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten;*
 - b) Ordnungs-Nr.: 23/22 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 800 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;*
 - c) Ordnungs-Nr.: 06/23 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 421/5, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 350 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;*
-

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass der für das Gebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan gem. § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG), LGBI. Nr. 59/2021, idgF, wie folgt geändert werden soll u.zw.:

zu a) -

Ordnungs-Nr.: 09/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 693/11, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 868 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland-Garten**

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies



2 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Von Seiten des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Pools geplant. Seitens der Gemeinde ergeht der Vorschlag, die Umwidmung in Grünland-Garten vorzunehmen. Diese spezifische Grünlandwidmung ist für die Errichtung eines Pools ausreichend. Abklärung gemeinsam mit der Abt. 3/Raumordnung, da die Errichtung eines Pools nicht der widmungsgemäßen Verwendung entspricht und eine allfällige Besicherung zu Tragen kommen könnte.

Ergebnis Gemeinde: positiv (Abänderung Widmungskategorie)

Anmerkung Bauamt: Widmungskategorie wurde abgeändert

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung -

Die geneigte Fläche befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Oberaichwald. Der südliche Bereich des Grundstückes ist bebaut und der nördliche Teil wird als Wiese genutzt, wobei am Orthofoto Bauführungen ersichtlich sind. Die nördlich anschließenden Flächen sind abfallend und zum Teil bewaldet. Zum Grundstück führt ein Weg. Gem. Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Anschluss ist eine Geländestufe verzeichnet. Im Siedlungsleitbild wird die touristisch dominierte Siedlungsentwicklung in der Ortschaft erwähnt. Eine strikte Einhaltung der Siedlungsgrenzen ist vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Süden und Osten an Bauland-Kurgebiet und im Norden und Westen an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Lt. Oberflächenabflusskarte im KAGIS gibt es Hinweise auf Oberflächenabflüsse am ggst. Areal. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Errichtung eines Pools geplant. Die Widmung bedeutet die Nutzung als Garten mit einer Poolanlage. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen keine Widersprüche zum ÖEK bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben wird positiv beurteilt. Es ist jedoch eine Stellungnahme der Abt. 12 zu Oberflächenwasser und der Geologie aufgrund des Steilhanges einzuholen.

Ergebnis Abt. 3: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 12 hinsichtlich Oberflächenwasser

Stellungnahme Abt. 8 Geologie

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis zum 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen langten in diesem Zeitraum ein:

Magdalena Klaudrat, BSc, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 12.10.2022:

Umwidmungspunkt 09/22

Mit gegenständlichem Umwidmungspunkt ist beabsichtigt, eine Teilfläche von 868 m² des Gst. 693/11, KG 75426 Latschach, von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Garten" umzuwidmen. Der Widmungswerber plant

die Errichtung eines Pools. Das gegenständliche Grundstück ist nicht von fluvialen Überflutungen (von einem Fließgewässer ausgehend) betroffen. Auch die Oberflächenwasserhinweiskarte zeigt keine nennenswerte Gefährdung. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die beantragte Umwidmung. Bezüglich der von der Abteilung 3, Unterabteilung fachliche Raumordnung, geforderten Stellungnahme zum Steilhang wird auf die Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, verwiesen.

Dieter Tanner, MSc, Abt. 8 - UA GGM:

Bearbeiter: Dieter TANNER MSc

Datum: 22.12.2022

Ortsaugenschein: 25.11.2022

Befund:

Die Widmungsfläche befindet sich in der Ortschaft Oberaichwald in Hanglage und wird bereits als Garten genutzt. Der bis zu 26° geneigte Hang wurde dazu terrassiert. Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus konglomerierten fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen aufgebaut. Nähere Informationen liegen ha. nicht vor. Im Umfeld sind keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert. Im Zuge des OA konnten keine Hanginstabilitäten beobachtet werden. Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die Umwidmung in Grünland-Garten. Die Widmungsfläche wird augenscheinlich bereits jetzt als Garten genutzt. Aus fachlicher Sicht spricht gegen die Umwidmung nichts entgegen.

Sofern bauliche Anlagen umgesetzt werden, sind anfallende Oberflächenwässer schadlos zu verbringen. Oberflächenwässer dürfen nicht im Bereich der nördlichen Geländekante zur Versickerung gebracht werden (Mindestabstand 5 m). Sofern Poolanlagen errichtet werden, ist die erforderliche Gründung durch eine geotechnisch fachkundige Person festzulegen (Gefahr eines Böschungsbruches).

Stellungnahme Bauamt

Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s stellt fest, dass die zur Umwidmung beantragten Grundstücke in Latschach und in Korpitsch (Ordnungs-Nr.: 09/22 und 23/22) bodenmäßig in den besten Gebieten der Gemeinde liegen. Es stellt sich hier die Frage, ob dies wirklich sinnvoll ist, diese umzuwidmen.

Bmst. Ing. Dipl.-Ing. Philipp K e l l e n z stellt fest, dass die Gemeinde Hand in Hand mit dem Land Kärnten arbeitet und dass die zur Umwidmung beantragten Grundflächen (Bauland-Dorfgebiet) sich entweder um einen Lückenschluss handelt oder diese innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze liegt und eine Umwidmung erfolgt in Grünland-Garten für die Errichtung eines Pools.

Der Gemeinderat beschließt mit 25 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) den Antrag Ordnungs-Nr.: 09/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß
Nr.: 23/22 von 800 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte
 Fläche, Ödland in **Bauland-Dorfgebiet**

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

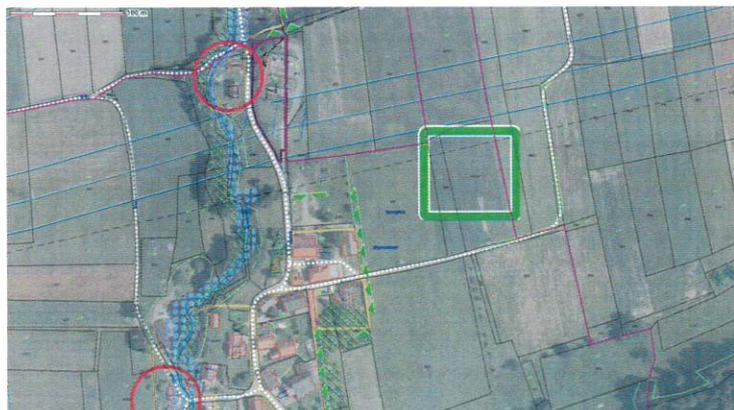
Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfäche	Baulandbedarf	
						absolut	10 Jahresbaulandüberhang in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	5
Kurgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha

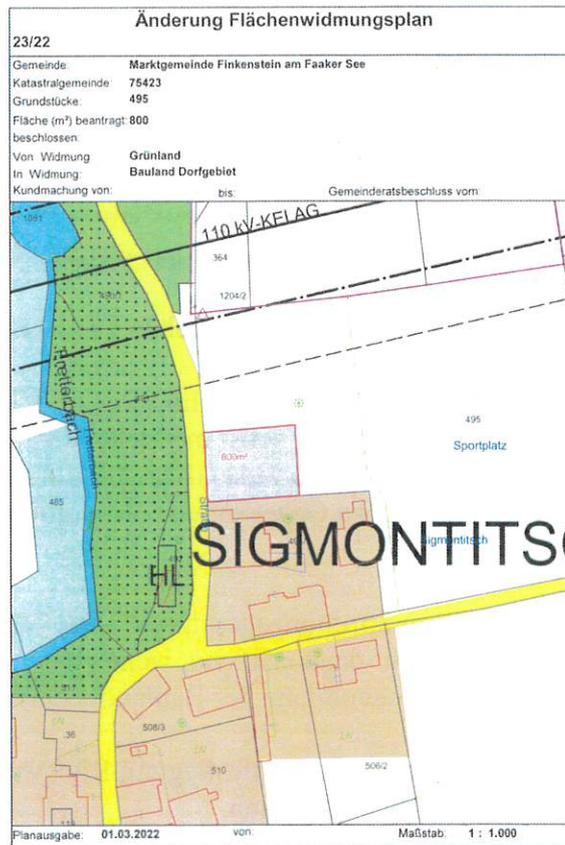
3 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 02.03.2022 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 800 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet gestellt.



4 Orthofoto



Vorprüfung Gemeinde

Die Parzelle befindet sich innerhalb der Siedlungsgrenze und gliedert sich in das bereits bestehende Siedlungsgebiet "Sigmontitsch" ein. Besonders für das Weiterbestehen der angrenzenden Landwirtschaft bzw. des dort ansässigen Betriebes ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Baulandwidmung relevant. Es handelt sich beim vorliegenden Umwidmungsantrag gleichzeitig um eine Erbsentfertigung des Leitbetriebes in der Ortschaft Sigmontitsch. Seitens der Gemeinde wird eine Besicherung der Fläche gefordert.

Ergebnis Gemeinde: positiv mit Auflagen (Besicherung)

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich im nördlichen Anschluss an den Siedlungsbereich der Ortschaft Sigmontitsch. Das Grundstück wird derzeit als Lager- bzw. Wiesenfläche genutzt und liegt an einem öffentlichen Weg. Südlich anschließend befindet sich ein dörflich geprägter Weiler, der sich überwiegend entlang der Straße entwickelt hat. Es herrscht ein einheitliches Ortsbild mit überwiegend Satteldach und farblich gedeckten Fassaden vor. Im südlichen Anschluss befindet sich zudem eine Hofstelle. Ansonsten ist die Umgebung landwirtschaftlich geprägt. Weiter westlich verläuft der Fretterbach. Gem. Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Siedlungsleitbild wird auf eine ortsbildverträgliche Ein- und Zweifamilienhausbebauung verwiesen. Eine weitere Maßnahme im ÖEK ist die Vermeidung von bandartiger Siedlungserweiterung entlang von Erschließungsstraßen. Die Baulandreserven der Gemeinde liegen unter 10 Jahre. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Süden an Bauland-Dorfgebiet, im Westen an Verkehrsfläche und im Norden und Osten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Im Norden verläuft eine 110 kV-Leitung der KELAG. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist die Fläche eine besondere Bedeutung für die Produktionsfunktion auf. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Errichtung eines Wohnobjektes geplant. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Wohnobjektes im direkten Anschluss an eine bestehende Hofstelle im Dorfgebiet und innerhalb der Siedlungsgrenzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die ggst. Änderung des Fläwipla nur teilweise mit dem ÖEK sowie den Zielen und Grundsätzen des neuen K-ROG 2021 vereinba-

ren. Im ÖEK wird die Vermeidung einer bandartigen Siedlungserweiterung entlang von Erschließungsstraßen erwähnt, was dem ggst. Vorhaben widerspricht und folglich auch die Ausweisung der Siedlungsgrenze im ggst. Bereich raumordnungsfachlich nicht nachvollziehbar ist. Dazu ist eine Begründung der Gemeinde notwendig. Darüber hinaus muss lt. ÖEK eine ortsbildverträgliche Bebauung sichergestellt werden. Es besteht darüber hinaus folgendes Abklärungserfordernis:

- Abt. 8 SUP zu Nutzungskonflikten zur Hofstelle
 - Abt. 10 zur bedeutenden Produktionsfunktion gem. Bodenfunktionsbewertung im *KAGIS*
 - Begründung seitens der Gemeinde zur bandartigen Siedlungsentwicklung
- Im Hinblick auf die Bauflächenbilanz zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung in angemessener Frist hat die Gemeinde eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Ergebnis Abt. 3: zurückgestellt

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis zum 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen trafen ein:

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abt. 10, per Mail am 27.09.2022:

Aufgrund der Kundmachung soll seitens der Abt. 10 zu den Punkten 07/22, 23/22 und 24/22 eine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu den Widmungsangelegenheiten 07/22 und 23/22 besteht aus landwirtschaftlicher Sicht kein Einwand.

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 SUP, per Post am 18.10.2022:

Zum Umwidmungsantrag 23/2022: Nördlich einer bestehenden Hofstelle und westlich eines Sportplatzes ist die Siedlungserweiterung zur Errichtung eines Wohnhauses (Erbsentfertigung) beantragt. Durch die Lage der Widmungsfläche sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen und daher wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Anmerkung Bauamt: Mit 16.11.2022 und 31.05.2023 wurde um erneute Stellungnahme gebeten, bisher ist diese nicht eingetroffen.

Hallegger Andreas, OMV, per Mail am 23.09.2022:

Sehr geehrte Frau Tschernjak,
die AWP ist mit der Ordnungs-Nr.:23/22, Gr. 495, KG Korpitsch, von der Flächenwidmungsänderung betroffen!

Folgende Bedingungen und Verpflichtungen sind unbedingt einzuhalten:

1. Alle Bestimmungen unseres grundbücherlich eingetragenen Servitutsrechtes haben weiterhin ihre Gültigkeit, unbenommen von der vorgesehenen Widmungsänderung.
2. Sollte die Teilung der Grundstücke in Verbindung mit einer lastenfreien Abschreibung geplant sein, so ist jedenfalls die Lage der Adria-Wien Pipeline (AWP) der OMV Downstream GmbH samt Servitutsstreifen (4 m rechts und links der Pipelineachse) im Teilungsplan darzustellen.
3. Es ist unbedingt erforderlich, die geplanten Baumaßnahmen in der Nähe des und im Schutzstreifen der AWP im Vorfeld mit uns abzustimmen, da der Pipelineverlauf nicht genau der Sichtlinie zwischen den Pipeline-Markern entspricht.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, uns zu allen Bewilligungsverhandlungen zu laden, damit wir bei diesen Verfahren unsere Bedingungen zur Sicherung und Schutz der Pipeline im Detail bekannt geben können.

Weiters habe ich Ihnen unseren "*AWP-Auflagenkatalog*" angehängt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hallegger

Route Management (Trasse)

Adria-Wien Pipeline & Produktenleitung West

KNG Kärnten Netz GmbH, per Mail am 26.06.2023:

Siehe Beilage

Stellungnahme Bauamt

Aufgrund der fehlenden Unterlagen (Stellungnahme Abt. 8, *KELAG* und der Gemeinde) sollte das Verfahren bis zum Eintreffen der benötigten Unterlagen zurückgestellt werden.

Zwischenzeitlich sind die Stellungnahmen, mit Ausnahme einer erneuten der Abt. 8, eingetroffen. Nach Rücksprache mit Herrn DI Michael Angermann (Abt. 15) kann der Antrag zwischenzeitlich weiterbearbeitet werden.

Hinsichtlich der geforderten Stellungnahme der Abt. 15 bezüglich der kritisch gesehenen bandartigen Siedlungsentwicklung entlang der Erschließungsstraße wird von Seiten der Gemeinde mitgeteilt, dass keine weiteren Umwidmungen aufgrund technischer Einschränkungen vorgesehen sind. Der Umwidmung kann daher zugestimmt werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 25 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) den Antrag Ordnungs-Nr.: 23/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes (mit Auflage "Besicherung"), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu c) -

Ordnungs-Nr.: 06/23 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 421/5, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 350 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet*

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungs-kategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	Bauland-bedarf	10 Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurzgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,6 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZV und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	69,0 ha	55,1 ha		124,6 ha	-69,4 ha	

6 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 04.05.2022, ha. eingelangt am 05.05.2022, der Antrag gestellt, eine Teilfläche der Parz. 421/5, KG 75426 Latschach, von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.



7 Lageplan



8 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Von Seiten der Gemeinde besteht kein Einwand gegen die Umwidmung der Teilfläche. Eine Bebauungsverpflichtung sowie Stellungnahmen von Forstbehörde, Hangwasser, TAG und Geologie wird gefordert.

Ergebnis Gemeinde: positiv mit Auflagen

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung

Die Antragsfläche befindet sich im südlichen Gemeindegebiet und im Anschluss an die Siedlungsstrukturen von Unteraichwald. In der Natur handelt es sich um eine teilweise mit Bäumen bestockte Fläche. Beabsichtigt wird die Errichtung eines Einfamilienhauses. Lt. rechts-wirksamen Fläwiplan der Gemeinde grenzt die Fläche im Norden, Süden und Westen an ge-widmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet an. Im Osten schließt landwirtschaftliches Grün-land bzw. Wald an. Im nördlichen Nahbereich verläuft die TAG 1-Leitung in Ost-West Rich-tung. Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Dem-nach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustre-ben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Sied-lungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung. Unteraichwald stellt laut funktionaler Gliederung im ÖEK einen Ortsteil mit bedingter Entwicklungsfähigkeit für Wohnfunktion dar. Gemäß der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes liegt die Antragsfläche innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenze. Die Gemeinde Finkenstein weist laut Bauflächenbilanz ei-nen Baulandüberhang von vier Jahren betreffend Dorfgebiet auf. Die Antragsfläche liegt im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenze und stellt ein geringfügiges Auffüllpotential dar. Im Hinblick auf die umliegenden Wid-mungs- und Nutzungsstrukturen ist der Antrag aus raumordnungsfachlicher Sicht mit dem K-ROG 2021 als auch mit den ÖEK-Zielsetzungen vereinbar und fachlich vertretbar. Vorausset-zung sind positive Stellungnahmen der TAG (Gasleitung) sowie der BFI (angrenzender Wald). Weiters ist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung abzuschließen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung, Stellungnahme BFI und TAG)

Stellungnahme Bauamt

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung wird die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 4.900,00 gefordert (20 % des geschätzten Verkehrswertes). Die Vereinbarung wird nach po-sitiver Beschlussfassung in den Gemeindegremien erstellt. Bezüglich der geforderten Stel-lungnahme seitens der Abt. 8 - UA-Geologie und Gewässermonitoring wurde auf folgenden generellen Hinweis verwiesen:

Von Seiten des ha. Fachbereiches Geologie und Gewässermonitoring wurde aufgrund der vergangenen Unwetterereignisse generell mitgeteilt, dass Beurteilungen von Widmungen aus geologischer Sicht bis zur Aufarbeitung der Großschadensereignisse ausgesetzt werden müs-sen. Die Erkenntnisse daraus müssen und werden in die weiteren Beurteilungen einfließen und einige Gebiete sind voraussichtlich nicht mehr als Bauland nutzbar.

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 05.10.2023. Hinsichtlich der Ordnungs-Nr.: 06/2023 trafen zwischenzeitlich folgende relevanten Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 SUP, per Post am 13.09.2023:

Bei den mit Kundmachung vom 04.09.2023, Zl.: 034/st/23/FläWi/1, vorgelegten Umwid-mungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2023, 5/2023, 7/2023, 10/2023, 11/2023, 12/2023, 13/2023, 19/2023, 21a-d/2023, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Um-widmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2023, 6/2023, 8/2023, 21/2023, 22/2023, 23/2023, 24/2023, 25/2023: Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

DDI Dr. Thomas Holzfeind, BFI, per Mail am 29.11.2023:

Ad 06/23

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind von der geplanten Umwidmung nicht betroffen. Es befinden sich jedoch Waldflächen im Norden bzw. Westen. Eine Beeinträchtigung der umzuwidmenden Fläche kann in Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten Wohnungen errichtet werden, wäre im Zuge des Bauverfahrens ein Forstsachverständiger beizuziehen, wobei beispielsweise ein verstärkter Dachstuhl vorgeschrieben werden könnte. Zusätzlich wird noch angemerkt, dass das Forstgesetz keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zugunsten von Bauland vorsieht.

Ing. Christian Leitgeb, TAG, per Mail am 02.10.2023:

Das Gst. 421/5 in der Ordnungs-Nr.: 06/23 ist nicht vom Servitut der Trans Austria Gasleitung TAG 1 betroffen. Es besteht somit auch kein Einwand zur ggst. Widmung der Teilfläche.

Stellungnahme Bauamt

Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien die Abänderung des Flächenwidmungsplanes, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen seitens TAG und BFI, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 25 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) den Antrag Ordnungs-Nr.: 06/2023 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes (mit Auflagen Bebauungsverpflichtung und positive Stellungnahmen TAG und BFI), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur "Point of Presence" mit der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK):

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass von Seiten des Bauamtes das Ersuchen an die Gemeindegremien ergeht, die Vereinbarung im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur "Point of Presence" (PoP - Netzzugang, Zugangsknoten, Kontaktstelle, Übergabepunkt - ist ein physischer Knotenpunkt innerhalb eines Kommunikationssystems) mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH auf den Grundstücken EZ 495, KG 75426 Latschach (Parkplatz Friedhof Latschach), und EZ. 353, KG 75414 Gödersdorf (Parkplatz FF-Gödersdorf), zu beraten und zu beschließen.

Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Bestandsgeberin und der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH als Bestandsnehmerin, wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

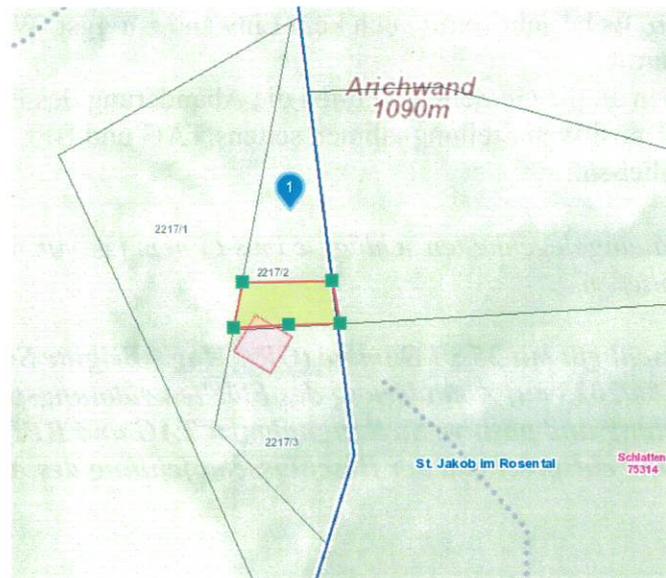
Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Bestandsgeberin und der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH als Bestandsnehmerin für den Aufbau und den Betrieb einer

Breitbandinfrastruktur "Point of Presence", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Verkauf der öffentlichen Parz. 2217/2, KG 75305 Ferlach:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass mit Schreiben vom 15.09.2023 vom Grundeigentümer der Parz. 2217/3, KG 75305 Ferlach, ein Kaufantrag für den Erwerb des öffentlichen Gutes, Parz. 2217/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 402 m² gestellt wurde.



Die Parzelle befindet sich oberhalb der bekannten Arichwand, im Bereich der Rossalm, südlich der Ortschaft Ledenitzen. Die Parzelle weist ein Gesamtausmaß von 402 m² auf, wobei nur ein geringer Teil der Parzelle nutzbar ist. Der größte Teil des Grundstückes besteht aus einer Felswand. Es handelt sich also hierbei um maximal 100 m² nutzbare Fläche.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 02.10.2023 bis 31.10.2023. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller erfolgen.

Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch (Entbehrlichkeit gegeben) des öffentlichen Gutes, Parz. 2217/2, KG 75305 Ferlach, sowie den vorgeschlagenen Verkaufspreis in Höhe von € 1,25/m² zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch (Entbehrlichkeit ist gegeben) des öffentlichen Gutes, Parz. 2217/2, KG 75305 Ferlach, und den Verkauf besagter Parzelle zum Betrage von € 1,25/m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 1608/9, 1608/10 und 1608/21, alle KG 75305 Ferlach:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass im Zuge der Umwidmung vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde.

Die obgenannten Parzellen wurden an die Antragsteller verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endete ursprünglich am 03.03.2022 - wurde aber auf Antrag des damaligen Eigentümers mittels Gemeinderatsbeschluss um zwei Jahre verlängert (Frist neu: 03.03.2024).

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde erneut eine Erstreckung der Frist beantragt:

Sehr geehrter Herr Christian Poglitsch, wir ersuchen höflichst um Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung der Parzellen 1608/9, 1608/10 und 1608/21, KG 75305 Efeweg in Lednitzen. Zum Hintergrund: Am 14.04.2022 haben wir über Nageler Immobilien GmbH das Projekt "Doppelhaus mit Grundstück" am Efeweg mit dem Fertigstellungstermin 31.12.2023 erworben. Bedauerlicherweise ging jedoch die Baufirma T&S Immo Projekt GmbH im Februar 2023 - nach bereits getätigter Auszahlung - insolvent. Dies zwang uns zu enormen Planänderungen, welche bereits zusätzlich mit erheblichen finanziellen Verlusten einhergingen. Der Bau eines Doppelhauses war nicht mehr möglich, da nach diesem offiziellen Desaster jegliches Bauinteresse ausblieb. So haben wir am 16.08.23 den Nachbargrund aufgekauft und ein Bauprojekt bei Marles Fertighaus GmbH in Auftrag gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten wir keinerlei Informationen zu einer bestehenden Bebauungsfrist. Aufgrund des bürokratischen Verwaltungsaktes, der nun vorab stattzufinden hat, ist es uns zeitlich unmöglich, diese vor unserer Zeit auferlegte Frist, von mittlerweile nur noch 5 Monaten einzuhalten. Wir hoffen sehr auf eine gütliche Einigung und danken Ihnen vorab für Ihr Verständnis.

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass als Rechtsgrundlage für die Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit der dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung dient. Eine **einmalige** Verlängerung der Vereinbarung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung für die obgenannten Parzellen aufgrund der vorgetragenen Gründe (einmalige Fristerstreckung erfolgte bereits) negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Fristerstreckung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 1608/9, 1608/10 und 1608/21, alle KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, abzuweisen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) A07-2023 und

b) A08-2023:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass

zu a) -

mit Antrag vom 18.07.2023 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.369 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Kurgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung des Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1114/2, KG 75426 Latschach, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 27.07.2023 bis 24.08.2023. Es langte folgende relevante Stellungnahme ein:

DDI Dr. Thomas Holzfeind, Bezirksforstinspektion, per Mail am 10.11.2023:

Gegen die Freigabe des gegenständlichen Aufschließungsgebietes wird aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben. Waldflächen sind von der geplanten Freigabe nicht betroffen. Waldflächen grenzen jedoch im Norden an. Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Wald (umstürzende Bäume etc.) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge eines etwaigen Bauvorhabens wäre es daher zu empfehlen mit entsprechenden technischen bzw. statischen Maßnahmen (z.B. verstärkte Dachstuhlkonstruktion), welche durch einen Bautechniker festzulegen wären, einer Beeinträchtigung entgegenzuwirken.

Es wird empfohlen aufgrund der Größe, eine Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) in Höhe von € 33.166,00 abzuschließen. Die Frist für diese endet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 2.369 m², mit Auflage "Bebauungsverpflichtung", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

mit Antrag vom 17.08.2023 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 767/4, KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 136 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "*Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet*" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung des Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1198, KG 75413 Fürnitz ("*Auenweg*"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 08.09.2023 bis 06.10.2023. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 767/4, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 136 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss über die Sanierung des Sportplatzes der DSG-Ledenitzen:

VM. Christian O s c h o u n i g berichtet, dass die Sportanlage der Diözesansportgemeinschaft Ledенitzen (Sektion Fußball), kurz **DSG**, in Bezug auf die baulichen Anlagen mehr als sanierungswürdig ist. Der Verein selbst leistet eine hervorragende Jugendarbeit und wurde in den vergangenen Jahren auch kräftig in die Außenanlagen investiert. Weiters ist eine Sanierung der Gebäude der Sportanlage der DSG Ledенitzen ebenfalls dringend erforderlich, um den aktuellen Standards gerecht zu werden. Insbesondere die Umkleidekabinen müssen vergrößert und modernisiert werden, um den Bedürfnissen der Spielerinnen und Spieler gerecht zu werden. Des Weiteren sollten auch die sanitären Anlagen und Duschen erneuert werden, um einen angemessenen Komfort bieten zu können. Zusätzlich könnten neue Zäune und Tribünen errichtet werden, um Zuschauern einen besseren Ausblick zu ermöglichen und die Sicherheit zu gewährleisten. Mit diesen baulichen Maßnahmen können auch die Trainings- und Spielmöglichkeiten der Sportanlage wesentlich verbessert werden.



Das Einzugsgebiet der Spieler und Zuschauer geht weit über die Gemeindegrenzen hinaus und würde nicht nur ein kleiner Teil der Finkensteiner Bevölkerung von der geplanten Sanierung profitieren. In Anbetracht dessen wird sich die Marktgemeinde Rosegg finanziell bei diesem interkommunalen Projekt mit einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 beteiligen und leistet damit einen wertvollen Teil für die Nachwuchsarbeit der DSG Ledenitzen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst e i n s t i m m i g den Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Sportanlage der Diözesansportgemeinschaft Ledenitzen (Sektion Fußball), kurz DSG Ledenitzen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die nachfolgend angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe des Abstellplatzes beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44/West/4, im Ausmaß von 66,85 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44/West/4, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 4/5, im Ausmaß von 49,76 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Ledenitzen, Egger Straße 45/2, zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/1, im Ausmaß von 59,94 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 12, zu vergeben.

4. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/5, im Ausmaß von 45,57 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 4c/2, zu vergeben.

5. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 2/3, im Ausmaß von 69,42 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Gödersdorf, Warmbader Straße 41/4, zu vergeben.

6. Nachbesetzung der Wohnung und des API Nr. 011 nach [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 16/EG/02, im Ausmaß von 51,64 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Oberrainerstraße 24, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe des API Nr. 011, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Beitritt zur neu zu gründenden KEM - Dreiländereck:

VM. Gerlinde B a u e r - U r s c h i t z berichtet, dass die 2. Weiterführungsphase der bestehende KEM - Terra Amicitiae - sich langsam dem Ende zuneigt. Der Maßnahmenkatalog war mit 13 umzusetzenden Maßnahmen umfangreich. Dabei konnte bei fünf Maßnahmen sogar ein Umsetzungsgrad von 100 % erreicht werden. Im Vergleich zum Umsetzungsgrad von 52,2 % in der 1. Weiterführungsphase konnte jetzt laut Ergebnis der EEA-Auditierung in der 2. Weiterführungsmaßnahme ein Umsetzungsgrad von 58 % erreicht werden.

Im energiepolitischen Profil der Region Terra Amicitiae wird deutlich, dass in nahezu allen Bereichen bereits Aktivitäten gesetzt wurden. Hervorzuheben ist das Handlungsfeld Kommunale Gebäude und Anlagen. Mit 68 % schneidet hier die Region gut ab, was darauf zurückzuführen ist, dass ein Großteil der gewählten KEM-Maßnahmen diesem Handlungsfeld zuzurechnen ist. Von der KEM initiierte und begleitete Heizungs- und Beleuchtungsumstellungen sowie Gebäudesanierungen sind dafür maßgebend. Außerdem wurde in allen Gebäuden möglichst auf Smart Meter umgestellt und eine monatliche Energiebuchhaltung eingeführt.

Auch in den Ergebnissen der restlichen Handlungsfeldern spiegelt sich wider, dass jeweils merkbare Akzente gesetzt werden konnten, aber auch noch reichlich weitere Potentiale für die angestrebte Weiterführung bestehen.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 wurde jedoch vom Geschäftsführer der UIAG mitgeteilt, dass diese für ein mögliches drittes Weiterführungsprojekt KEM Terra Amicitiae als Projektträger nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Aufgrund dessen soll nach Rücksprache mit beiden Mitgliedsgemeinden (St. Jakob im Rosental & Arnoldstein) die bestehende KEM aufgelöst werden.

Es besteht nun die Möglichkeit einer Neugründung mit mehreren Gemeinden. Die Projektträgerschaft soll nun von der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach übernommen werden. Die sieben Mitgliedsgemeinden in die neu einzureichenden KEM-Dreiländereck wären St. Jakob im Rosental, Finkenstein am Faaker, Arnoldstein, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Bad Bleiberg und Wernberg.

Zusammenfassung: Konzeptphase und Umsetzungsphase

	Gesamtkosten	Förderung	Eigenmittel	mögl. Bonus	EM abzgl. Bonus
Konzeptphase	€ 60.000,00	€ 45.000,00	€ 15.000,00	€ 6.000,00	€ 9.000,00
Umsetzungsphase	€ 212.000,00	€ 159.000,00	€ 53.000,00	€ 21.200,00	€ 31.800,00
Summe	€ 272.000,00	€ 204.000,00	€ 68.000,00	€ 27.200,00	€ 40.800,00

Detaillierte Aufstellung:

Gemeinde	Einwohner	Gesamtkosten	Förderung	Eigenmittel	mögl. Bonus	EM abzgl. Bonus
St. Jakob im Rosental	4.290	€ 36.468,42	€ 27.351,31	€ 9.117,10	€ 3.646,84	€ 5.470,26
Finkenstein am Faaker See	9.620	€ 81.777,67	€ 61.333,25	€ 20.444,42	€ 8.177,77	€ 12.266,65
Arnoldstein	7.042	€ 59.862,61	€ 44.896,96	€ 14.965,65	€ 5.986,26	€ 8.979,39
Hohenthurn	897	€ 7.625,21	€ 5.718,91	€ 1.906,30	€ 762,52	€ 1.143,78
Nötsch i. G.	2.332	€ 19.823,86	€ 14.867,89	€ 4.955,96	€ 1.982,39	€ 2.973,58
Bad Bleiberg	2.203	€ 18.727,26	€ 14.045,44	€ 4.681,81	€ 1.872,73	€ 2.809,09
Wernberg	5.613	€ 47.714,97	€ 35.786,23	€ 11.928,74	€ 4.771,50	€ 7.157,25
Summe	31.997	€ 272.000,00	€ 204.000,00	€ 68.000,00	€ 27.200,00	€ 40.800,00

Die Aufteilung der Eigenmittel würde wieder durch den Bevölkerungsschlüssel erfolgen. Somit entstehen für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Gesamtkosten in der Höhe von € 20.444,42. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre und somit wären in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils € 6.814,81 fällig.

Vorgeschlagene Projektinhalte

Die Region legt sich die Projektinhalte selbst fest. Mögliche Projektinhalte sind wie folgt:

1. Projekte in pädagogischen Einrichtungen
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. alternative Mobilität
4. Energie aus erneuerbaren Ressourcen
5. Energiebuchhaltung
6. nachhaltiger Tourismus
7. Energieeffizienzsteigerung
8. regionale Wertschöpfung
9. Rad
10. Abfallwirtschaft
11. plastikfreie KEM

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den Antrag eingebaut und in weiterer Folge im Umsetzungskonzept näher erläutert, erarbeitet und umgesetzt.

Zeitlicher Ablauf

Einreichphase:

- Antragstellung bis 31.01.2024
- Beurteilung und Genehmigung 02.03.2024

Konzeptphase:

- Erstellung des Umsetzungskonzeptes und Suche nach Modellregions-Managerin

Umsetzungsphase:

- Umsetzung des Maßnahmenpools und der Bonusmaßnahmen

Die Umsetzung ist mit der Finanzverwaltung akkordiert und erfolgte über den Ansatz 5200-726000. Die finanzielle Bedeckung in der Höhe von € 6.814,81 müsste jeweils in den Budgetvoranschlägen für die Jahre 2024-2026 erfolgen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beitritt zur neu zu gründenden KEM - Dreiländereck, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Umsetzung der EU-Richtlinie zur Renovierungsverpflichtung öffentlicher Gebäude:

GRⁱⁿ Janine W i e g e l e , BA, berichtet, dass mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zukommen. Aus Art. 6 Abs. 1 dieser EU-Richtlinie ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Wessen Gebäude sind von der Renovierungsverpflichtung betroffen?

Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbesondere jene von Städten und Gemeinden.

Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 %-Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren.

Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3 %-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauches) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3 % bis 2030 zu erfüllen und somit für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen. Der Bund und mehrheitlich die Länder haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 24 : 2 Stimmen (VM. Christian OSCHOUNIG und GR. Harald DEUTSCHMANN) die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Renovierungsverpflichtung öffentlicher Gebäude - alternative Ansatz -, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit.

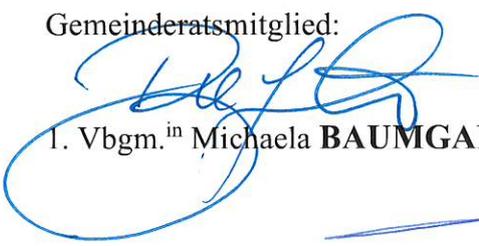
Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 18:34 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:


Bgm. Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:


1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

Gemeinderatsmitglied:


VM. Christian **OSCHOUNIG**

Schriftführerin:


Gudrun **TAUPE**